

Honorarordnung der Stadt Fehmarn für die Volkshochschule Fehmarn

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Fehmarn, die als Kursleiter oder Kursleiterin Dozentin oder Dozent tätig sind. Sie sind im arbeits- bzw. sozialrechtlichen Sinne freiberuflich tätig.

§ 2

Vertragliche Vereinbarung

Mit den Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule Fehmarn werden Dienstverträge über die freie Mitarbeit abgeschlossen.

In diesen Vereinbarungen sind Honorare und ggf. weitere finanzielle Leistungen der Volkshochschule Fehmarn sowie die Leistungen der Dozentinnen und Dozenten aufgeführt.

Die Honorare für Dozentinnen und Dozenten werden nach der Gesamtzahl der erteilten Unterrichtsstunden auf der Basis einer 45-Minuten-Einheit berechnet.

Abweichende Unterrichtsstunden werden entsprechend umgerechnet.

§ 3

Honorare für regelmäßige Kurse

Der Honorarsatz für eine 45-Minuten-Unterrichtseinheit beträgt 18,00 Euro.

Die pädagogische Leitung der Volkshochschule Fehmarn kann von diesem Honorarsatz abweichen, wenn Dozentinnen und Dozenten eine besondere Qualifikation einbringen, die Kursvorbereitung besonders zeitintensiv ist oder der Kurs am Wochenende stattfinden soll.

§ 4

Verwaltungskostenanteil

Die Honorare sollen dabei die aus Teilnehmerentgelten erzielten Einnahmen eines Kurses nicht übertreffen, sondern es soll nach Möglichkeit zumindest ein Verwaltungskostenanteil von 15% bei der Volkshochschule Fehmarn verbleiben.

§ 5

Fahrtkosten und Nebenleistungen

Fahrtkosten und Nebenleistungen werden nur nach Vereinbarung mit der pädagogischen Leitung der Volkshochschule Fehmarn gezahlt. Für ortsansässige Dozentinnen und Dozenten sind in der Regel die Fahrtkosten mit Honorarzahlung abgegolten und werden nicht zusätzlich bezahlt.

§ 6

Fälligkeit der Honorare

Die Abrechnung eines Kurses erfolgt nach der Rückgabe des von der Volkshochschule Fehmarn ausgegebenen Materials sowie der Vorlage der Honorarrechnung und den Teilnehmerlisten durch die Dozentin oder den Dozenten an die abrechnende Verwaltungsstelle der Stadt Fehmarn.

§ 7

Steuern und Sozialabgaben

Honorare werden unversteuert und ohne Sozialversicherungsabzug ausgezahlt. Der Dozentin oder dem Dozenten obliegt eine mögliche Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen und die Überwachung und Einhaltung vorhandener Freigrenzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Fehmarn, 4. Dezember 2023

Stadt Fehmarn

gez. Jörg Weber
-Bürgermeister-